

Anleitung zum Gebrauche des Namens: Verzeichnisses.

Das Verzeichniß führt die dormaligen burgerlichen Familien in alphabetischer Ordnung auf, und zwar mit derjenigen Schreibart der Namen, welche in den Stammregistern als die jetzt übliche, im Gegensatze zu der frühern, bezeichnet ist, z. B. „Venteli“, früher Vändteli.

Gleichlautende Namen verschiedener Familien sind mit A und B bezeichnet, und wenn weder der Stammort, noch die Zeit der Aufnahme in's Bürgerrecht genau unterscheidende Merkmale für diese Familien sind, so ist ihnen noch die Angabe ihrer Wappen oder wenigstens der von einander abweichenden Bestandtheile derselben beigelegt worden, z. B. „Bucher A, Bucher B, Wyß A mit Kolben, Wyß B mit Lilien im Wappen.“

Das Prädikat „von“ findet sich bei einigen Namen bereits ursprünglich in den Stammregistern vor und ist in diesem Falle im vorliegenden Verzeichnisse dem Namen vorgelegt worden, z. B. „von Mülinen.“ Andere Familien aber haben dieses Prädikat erst später angenommen, theils auf den Grobstrathsbeschlusse vom 9. April 1783, der jedem regimentfähigen Geschlechte hiezu die Erlaubniß gab, theils auf andere Rechte gestützt, und in diesem Falle ist das

„von“ dem Familiennamen hintangesetzt worden, z. B. „Freudenreich, von.“ Wenn in Familien dieser letztern Kategorie nicht alle, sondern nur einzelne Individuen oder Zweige das „von“ führen, ist es eingeschlossen worden, z. B. „Fischer, (von), Haller, (von);“ oder es sind die Personen, die das „von“ angenommen haben, mit Nummern bezeichnet, z. B. bei Bondeli, Wurtemberg. — Die Fälle, wo einzelne Familien das später angenommene „von“ mit Bewilligung des Burgerrathes auch in die Stammregister haben eintragen lassen, sind im Verzeichnisse jeweilen besonders angemerkt.

Auf den Familiennamen folgt der Stammort, der aber bei einigen Geschlechtern gar nicht mehr ausfindig gemacht werden kann, bei andern nur auf zweifelhaften, widersprochenen Angaben beruht.

Die auf den Stammort oder den Familiennamen folgenden Zahlen bezeichnen das Alter der betreffenden Geschlechter, d. h. deren Aufnahme in's Bürgerrecht. Bei den Einen ist das Jahr dieser Aufnahme in den Stammregistern genau angegeben, und in diesem Falle ist die Jahreszahl einfach ausgesetzt, z. B. „Benoit 1655“; oder sie sind zuerst ewige Einwohner, d. h. Bürger ohne Regimentsfähigkeit gewesen und erst später in das vollständige Bürgerrecht aufgenommen worden, in welchem Falle dann die Jahreszahlen bei beiden Annahmen angegeben sind, z. B. „Blau, G. G. 1653—B. 1790.“ — Bei Andern hingegen gehen die Stammregister nicht bis auf den Eintritt der Familie in's Bürgerrecht zurück, sondern führen nur dasjenige Individuum an, von welchem das jetzt lebende Geschlecht in seinen verschiedenen Zweigen direkt abstammt, ohne daß damit der ursprüngliche Stammvater der Familie bezeichnet sein soll. In diesem Falle hat das Alter eines Geschlechtes nicht aus amtlichen Quellen, sondern nach den Angaben theils der jetzt lebenden Glieder desselben, theils sachkundiger, allein unter sich nicht immer einiger Genealogen bestimmt werden können; ja es stehen diese Angaben bei einzelnen, besonders alten Familien, sogar

im Widerspruche mit vorhandenen Urkunden. Es ist nun bei den Namen der betreffenden Familien sowohl die Zahl des Jahres, bis zu welchem sie ihren Ursprung zurückführen, als diejenige, wo sie zum erstenmale im Stammregister erscheinen, ausgesetzt worden, z. B. „Bachmann 1455—1638.“

Den Familiennamen ist endlich die Angabe der Gesellschaften beigelegt, welcher sie angehören; einfach, wenn dieß nur bei einer Gesellschaft der Fall ist, z. B. „Nebi aus Vyß. 1839. Zimmerleuten,“ oder durch a, b etc unterschieden, wenn die gleiche Familie auf mehrere Gesellschaften vertheilt ist, z. B. „Bay 1554—1632. a. Pfistern. — b. Schmieden.“

Die Ordnung, in welcher die einzelnen Zweige und Personen auf einander folgen, ist die gleiche, die im amtlichen Bürgerrodel beobachtet ist. In diesem scheint nämlich das System angenommen worden zu sein, daß die Descendenten eines ältern Zweiges immer denjenigen eines jüngern vorangehen, so daß z. B. von Gumoens 17, obschon jünger, vor 21, 25 u. s. w. zu stehen kommt, weil er der Descendent eines ältern Bruders von 21, 25 u. s. w. ist.

Die Zahl, welche in der äußersten Kolonne links steht, ist die fortlaufende Kopfzahl der einzelnen lebenden Individuen eines jeden Geschlechtes. Es besteht also z. B. die Familie Benteli auf Schmieden aus 4, auf Zimmerleuten aus 17, auf Metzgern aus 21 Köpfen.

Die in der zweiten Kolonne links und vor jedem einzelnen Namen in der Linie stehende Zahl gibt das Geburtsjahr an, welches jedoch bei Frauen von nicht bürgerlicher Herkunft nicht überall hat ermittelt werden können, da es nicht durchgehends in die Bürgerrodel eingetragen ist.

Die Jahreszahl der Copulation einer Ehe steht hinter dem Namen der Frau mit dem vorgesezten Buchstaben c (copulirt).

Bei der Aufzählung der Namen ist als Regel festgehalten worden, nur diejenigen der jetzt lebenden bürger-

lichen Personen aufzunehmen. Von dieser Regel machen eine Ausnahme: 1) die verstorbenen Väter, welche dem Namen ihrer Kinder mit Angabe ihres Amtes oder Berufes beigelegt sind: z. B. „Bachmann 1 — Johann Rudolf, S. v. Jakob Rudolf, Pfarrer zu Diesbach bei Büren († 849);“ 2) die verstorbenen Ehemänner noch lebender Wittwen, mit Angabe des Todesjahres, wo es ermittelt werden konnte, z. B. „Bay b 1 — Mar. Carol. Morell, W. (= Wittwe) von Anton Ludwig, Pfarrer von Schüpfen († 849);“ 3) die verstorbenen Ehefrauen von noch lebenden Wittvern, ebenfalls mit Angabe des Todesjahres, wo es zu erhalten möglich war, z. B. „Bay a 1 — Rudolf Bernhard, W. (= Wittver) von Rosina Bay († 858);“ 4) die an Nichtbürger verheiratheten Töchter, wenn deren Vater oder Mutter noch lebt, aber ohne Nummern und eingeklammert, z. B. unter Venteli b 17 „831 (Elisa, Fr. Calame).“

Die an Bürger verheiratheten Töchter werden zwar auch in der Familie ihrer Eltern genannt, aber mit eingeklammerten Namen ohne Nummern, und zählen nur in der Familie ihres Ebegatten; vergl. Brunner A a 3 „(Tochter Adelheid Fanny, Fr. v. Fischer A 21)“ — und v. Fischer 21. — 830 Adelheid Fanny, L. v. Brunner A a 3.“

Zur Nachweisung der verwandtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Personen unter sich ist folgendes Verfahren eingeschlagen worden.

Die auf- und absteigende Linie wird durch verschiedene einander über- oder untergeordnete Kolonnen bezeichnet. Die älteste vorhandene Generation steht in der ersten Kolonne, welche sich an diejenigen der Kopfzahl und des Geburtsjahres unmittelbar anschließt; die Kinder derselben werden einwärts in die zweite, und deren Kinder wieder einwärts in die dritte Kolonne gesetzt. So stehen unter Blau: 43 die Großmutter in der I Kolonne, 44, 50, 57,

59, 61, 64–65 als deren Kinder in der II, und 46–49, 52–56, 63 als deren Großkinder in der III Kolonne.

Die Geschwister, mögen sie nun noch Eltern haben oder selbst die älteste Generation bilden, folgen in der Regel dem Alter nach aufeinander. Sind alle unverheirathet, so werden sie in fortlaufenden Linien zusammengestellt, z. B. Blau 9–11, 14–20. Wenn sich aber unter ihnen verheirathete Brüder befinden, so erhält jeder derselben, als Stifter einer neuen Familie, eine besondere Linie, während die übrigen unverheiratheten Geschwister, zu Ersparrung des Raumes, in fortlaufenden Linien zusammengestellt bleiben. Man vergleiche z. B. „Blau 67, 74, 76, 78–81.“

Haben Geschwister im letztern Falle überdieß keine Eltern mehr und stehen sie deßhalb in der ersten Kolonne, so wird die Verwandtschaft unter ihnen durch B. = Bruder und Schw. = Schwester hinten am Namen angedeutet, und zwar so, daß die jüngern Geschwister immer nur auf das älteste, dieses aber auf alle andern verwiesen wird. So sind bei Brunner A a die Nummern 1, 3 und 9 Geschwister; 3 wird aber nicht auf 1 und 9, sondern nur auf 1, und ebenso 9 nicht auf 1 und 3, sondern gleichfalls nur auf 1, dieses aber auf 3 und auf 9 verwiesen. Das Zeichen „rc“ bei 3 und 9 bedeutet, daß sie noch andere Verwandte als bloß 1 haben, diese jedoch nur bei 1 zu finden seien. Die vollständige Angabe einer Reihe von Geschwistern ist daher immer bei dem ältesten derselben, welches den Familiennamen trägt, zu suchen. Die gleiche Regel gilt von der Bezeichnung der übrigen Verwandtschaften, welche mehrere Geschwister mit einander gemein haben. Auch hier wird dieselbe nicht bei jedem einzelnen, sondern nur bei dem ältesten der Geschwister ausgesetzt, bei den übrigen aber gar nicht, wenn sie in fortlaufenden Linien stehen, sonst aber durch rc angedeutet. So sind bei den Geschwistern Blau 12, 21–23 deren Verwandte nur hinter dem Namen von 12 angegeben, und bei 21–23 nicht wiederholt worden; ebenso bei den

Geschwistern Bondeli 8 und 10, wo nur bei 8 die Angabe der übrigen Verwandten sich vorfindet, 10 aber auf 8 verwiesen wird.

Die Seitenlinien sind nicht weiter als bis zum dritten und vierten Grade bezeichnet, also nur die Brüder und die Schwestern der beiden Eltern und die Kinder dieser Brüder und Schwestern. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der letztern Art sind übrigens nur bei den Namen ausgesetzt worden, die in der ersten Kolonne stehen; bei denjenigen der zwei innern Kolonnen ergibt sie sich von selbst. So ist klar, daß, wenn z. B. unter Brugger a die Nummern 6 und 12 Geschwister sind, die Kinder von 6 die Nichten von 12, und 8—9, 14—15 unter sich Geschwisterkinder sein müssen.

Die Bezeichnungen der Seitenlinien sind: VB. = Vaters Bruder; VSchw. = Vaters Schwester; MB. = Mutters Bruder; MSchw. = Mutters Schwester; BS. = Bruders Sohn; BT. = Bruders Tochter; SchwS. = Schwester Sohn; SchwT. = Schwester Tochter; VBS. = Vaters Bruders Sohn; VBT. = Vaters Bruders Tochter u. s. w.)

Wenn auf die Bezeichnung eines Verwandtschaftsgrades unmittelbar eine Ziffer folgt, z. B. „VB. von 3, BS. von 6,“ so weist diese Ziffer auf das betreffende Individuum der nämlichen Familie und deren Unterabtheilung hin. So deutet bei Henzi b 1 die Bezeichnung „VBS. v. c 1“ auf die Nummer 1 der Familie Henzi c hin, nämlich auf J. G. Rud. Henzi, Pfarrer in Leißigen; ebenso bei Gruber a 1 die Bezeichnung „VBS. v. 8“ auf die Nummer 8 der nämlichen Familie Gruber, auf Rudolf, Schuhmacher. Geht hingegen die Verwandtschaft auf eine andere Familie über, so wird der Name dieser letztern der Ziffer beigesezt, und es ist dann die bezeichnete Nummer der genannten Familie aufzuschlagen. So ist z. B. bei May 1 Julia die

Schwester von Steiger B a 8, d. h. des in der Familie der sogenannten schwarzen Steiger mit 8 bezeichneten Rudolf Friedrich in Rußland; so bei Stuber a 2 Rudolf, Fürsprecher, MBS. von Luz c 19, nämlich von dem in der Familie Luz bei Zimmerleuten mit 19 bezeichneten Adolf, gew. Waisenvater.

Wenn Jemand zu mehreren Personen in dem nämlichen Grade der Verwandtschaft steht, so werden die Bezeichnungen dieser Personen durch ein Komma von einander getrennt, z. B. „Fellenberg b 1 — B. v. 3, Fr. Furer 5, Fr. Leutwein 2.“ — Steht hingegen Jemand in verschiedenen Verwandtschaftsgraden zu Andern, so werden die Bezeichnungen dieser Grade durch ein Semikolon getrennt, z. B. „Freudenreich 1 — BS. v. 6; BBS. v. 7 u.“

Die Ehe ist durch eine Klammer { angedeutet, welche die auf zwei unter einander stehenden Linien sich befindenden Namen des Gatten und der Gattin umfaßt. Die Ehegattin wird mit ihrem ursprünglichen Familiennamen angeführt, und zwar, wenn sie bürgerlicher Herkunft ist, so, daß ihrem Vornamen die Bezeichnung des nächsten gleichnamigen Verwandten ihrer Familie beigelegt wird, falls ein solcher noch innerhalb der oben angeführten Verwandtschaftsgrade am Leben ist, z. B. „Baggesen 2 — Johanna, Schw. v. Fueter 11.“ — „Benteli c 8 — Johanna Elisabeth, T. v. Jenzer b 16.“ — Bei den ältern Frauen ist die Nachweisung der Verwandtschaft nicht immer möglich gewesen, da die Stammregister hierüber keine Auskunft geben.

Ist der Ehegatte gestorben, so nimmt die Wittve im Verzeichnisse dessen Stelle ein, und es wird ihr dessen Namen mit allen verwandtschaftlichen Beziehungen beigelegt, z. B. „Bürki 1, Sophie Margaretha Catharina, Schw. v. Wagner a 23, W. (= Wittve) von Samuel, Regierungsrath († 836), MB. von Fischer A 54 u. f. w.“ Das Gleiche geschieht

umgekehrt, wenn eine Ehegattin bürgerlicher Abkunft gestorben ist, z. B. „Brunner A a 3 — Carl Emanuel, Professor, W. (= Wittwer) von Clara, Schw. von Otth 1 (+ 839); B. v. 1 z.“ In beiden Fällen trennt das Todesjahr die verwandtschaftlichen Bezeichnungen der Gattin von denen des Gatten.

Die durch Heirath entstandenen Verwandtschaften und Schwägerschaften ergeben sich von selbst aus den angeführten Bezeichnungen der Blutverwandtschaften und der Ehen. So ist klar, daß, wenn z. B. Fr. Venteli c 8 die Tochter v. Jenzer b 16 ist, diese Letztere also die Großmutter von Venteli c 9—11, und Jenzer b 17 der Schwager von Venteli c 7 und der Oheim von Venteli c 9—11 sein muß.

Endlich ist noch, insoweit eine Ermittlung möglich war, jeder Person, die nicht in der Stadt oder im Stadtbezirke wohnt, die Angabe ihres jetzigen auswärtigen Aufenthaltes beigelegt worden.

Eine Ausnahme hievon machen Diejenigen, welche gar keinen bestimmten Aufenthalt haben, sondern bald hier, bald dort leben, so wie auch Diejenigen, welche von den Gesellschaften auswärts verpflegt werden, und welche überhaupt öfter den Aufenthaltsort wechseln.

Wenn Eltern gemeinschaftlich mit ihren Kindern wohnen, so ist bei den Letztern der Aufenthaltsort nicht wiederholt worden; wohnen Geschwister bei einander, deren Namen in fortlaufender Linie stehen, so findet sich die Angabe des Aufenthaltsortes immer bei dem letzten derselben.

Zur Angabe des Aufenthaltsortes ist auch diejenige des Berufes oder Gewerbes beigelegt worden, wo sie hat ermittelt werden können.
